

nichtverstandenen Strafpolitik - eines Nichtverstehens der Politik von Partei und Regierung überhaupt - und deren objektiver Bedingungen sind gleichermaßen schädlich, wobei zeitweise die eine oder andere Seite die gefährlichere für unsere sozialistische Entwicklung sein kann. Während die Liberalisierung objektiv eine Unterstützung und Ermunterung des Klassenfeindes darstellt, führen die Überspitzungen zu einer Gefährdung des Verhältnisses von Partei, Staat und Regierung zu den Volksmassen. Letzteres führt in seiner Konsequenz gleichfalls zu einer Unterstützung der Feinde des Volkes.

Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen bei einzelnen Justizfunktionären und sind ideologischer Art. Es ist doch nicht zufällig, daß einige Staatsanwälte und Richter erst in den einen Fehler verfielen und - nachdem sie kritisiert wurden - in den anderen. Diese Justizfunktionäre sollten aus den verschiedenen, in der Vergangenheit gegebenen Hinweisen der leitenden Genossen der Justiz lernen und endgültige Lehren ziehen.

Der Justizminister nahm z. B. im Jahre 1954 Veranlassung, die Justizfunktionäre darauf hinzuweisen, daß in der Praxis der Gerichte immer wieder der Fehler auftritt, „der bis heute noch nicht überwunden ist: das starre, undifferenzierte Festhalten an *einer* Seite des Erkannten“. Er führte dazu weiter aus: „So erwuchs aus der Forderung der Parteilichkeit der Entscheidung bei der Durchführung des Befehls Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947, die gegenüber Nazi- und Kriegsverbrechern *auch* Härte der Strafe bedeutet, eine Praxis, die in beträchtlichem Umfang undifferenziert hohe Strafen forderte und aussprach. Das veranlaßte uns, bereits auf der ersten Arbeitstagung des Obersten Gerichts am 2. und 3. März 1951 auszusprechen:

„Der Strafausspruch ist das Ziel des Strafprozesses. Hierbei muß noch einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß die Aufgabe des Schutzes unseres Staates gegen alle Bedrohungen und Störungen unserer Ordnung nach wie vor die entscheidende Aufgabe ist. Deshalb müssen wir uns darüber klar sein, daß wir nach wie vor keine Weichheit und keine Schwäche gegenüber den Gegnern unserer Ordnung zeigen dürfen. .. Allerdings muß das politische Verständnis der oberen Gerichte so weit gehen, daß es in großen Zusammenhängen erkennt, daß es auch Fälle geben kann, wo die richtige Strafe nicht unbedingt die härteste Strafe ist. Ich erinnere daran, daß es im Herwegen-Prozeß nicht allgemein verstanden wurde, daß keine Todesstrafe ausgesprochen war. Im großen Zusammenhang gesehen, war aber in seiner Wirksamkeit das ausgesprochene Urteil, wie die Erfahrung bestätigt hat, das richtige“.

Gleichzeitig wurde vor einem falschen Umschlagen in das Gegenteil gewarnt. Deswegen wurde betont:

„Diese Bemerkung darf aber nicht dahin mißdeutet werden - und ich möchte dem mit aller Eindringlichkeit Vorbeugen -, daß das Oberste³⁸